

Der Vertrag vom 3. Juli 1564

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz**

Band (Jahr): **31 (1922)**

PDF erstellt am: **18.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Kap. V.

Der Vertrag vom 3. Juli 1564.

Am 24. Mai 1563 wurden in Baden von den Zugesagten und den erwählten Schiedleuten¹ die schiedsgerichtlichen Verhandlungen aufgenommen. Nach Anhörung der Parteien und nach gründlicher Erdauerung des ganzen Handels eröffneten sie ihre Vergleichsvorschläge² und stellten an die Parteien die freundliche Bitte, diese in ihrem ganzen Inhalt anzunehmen, damit weiterer Unwille und Streit verhütet werde. Im ablehnenden Falle sollen sie nichts Gewalttätiges gegeneinander unternehmen, sondern das angefangene Recht zu Ende führen.³ Es verstrich zwar noch ein volles Jahr bis dieser Vergleichsentwurf, nach einigen Ergänzungen und Erläuterungen, zur Versöhnung führte. Er bildete aber doch die Grundlage und den wesentlichen Inhalt des Vertrages vom 3. Juli 1564.

Das Haupthindernis einer Einigung über diesen Vergleichsvorschlag bildete Art. 8, der lautete: „Weil die obwaltenden Anstände meist Religionssachen betroffen haben, so sollen die Neugläubigen von Glarus, wenn inzwischen⁴ durch die Gnade Gottes ein allgemeines, christliches Generalkonzilium abgehalten wird, sich allem unterziehen und gehorchen, was auf demselben beschlossen wird.“⁵ Zuerst

¹ S. oben S. 50.

² Absch. IV, 2, 254 ff. Wir verzichten darauf, diese Vorschläge hier anzuführen, da sie im Vertrag von 1564 mit wenigen Ergänzungen und Erläuterungen wiederkehren.

³ Absch. IV, 2, 256.

⁴ Im Orig. heißt es: „mittler wil“.

⁵ Absch. IV, 2, 255.

nahm Schwyz Anstoß an diesem Artikel. Denn er wurde von den Vermittlern so interpretiert, daß er sich nicht notwendig auf das Konzil von Trient beziehe, sondern auf ein Konzil, das „mitler wyl“, d. h. früher oder später gehalten werde und das auch die Evangelischen als allgemein anerkennen.⁶ Gegen diese Interpretation legte aber Schwyz — ihm schlossen sich auch Uri und Unterwalden an — Verwahrung ein. Denn es verlangte, daß gerade das Konzil von Trient in den Vergleich einbegriffen sei. Nur dadurch konnte es noch eine Wiederaufrichtung des alten Glaubens in Glarus erhoffen. Es glaubte diese Forderung den Verpflichtungen, die die katholischen Orte dem Konzil gegenüber eingegangen waren, zu schulden.⁷ Diese Auffassung war allerdings zu weitgehend. Denn im Kreditiv für Lussy nach Trient, das hier entscheidend ist, hatten sich die sieben katholischen Orte keineswegs für die Durchführung der Konzilsbeschlüsse in den evangelischen Orten verpflichtet.⁸ Dagegen konnte Schwyz seine Forderung auf Zusagen stützen, die die neugläubigen Glarner den V Orten betr. das Konzil gegeben hatten.

In einer Übereinkunft von 1549 hatten die sieben katholischen Orte und die evangelischen Städte erklärt, sich den Beschlüssen eines allgemeinen, freien, christlichen Konzils zu unterziehen.⁹ An der Landsgemeinde von 1556 schlossen sich auch die Glarner dieser Übereinkunft an.¹⁰ Auf dem Vergleichstag in Baden vom 13 Januar 1561 er-

⁶ Diese Auffassung ergibt sich deutlich aus einem Schreiben Tschudis vom Mai (ohne Tagesdatum) 1563 an die Landammänner Kaspar Abyberg, Dietrich Inderhalden, Georg Reding und Christoph Schorno in Schwyz: Archiv Schwyz, fasc. 539, und aus einer Instruktion des Rates von Schwyz an Schorno vom 14. Juni 1563: Archiv Schwyz, Orig. Absch. 843, Beil. 2.

⁷ Instruktion für Schorno vom 14. Juni: l. c.

⁸ Kreditiv vom 20. Februar 1562: *Mayer J. G.*, I, 55 ff.; *Segesser*, IV, 320 ff.

⁹ *Blumer*, Staats- und Rechtsgeschichte, II, 36.

¹⁰ *Blumer*, l. c.

neuerten die neugläubigen Glarner den V Orten das Versprechen, zu halten, was ein allgemeines, christliches Konzil zu glauben befehle.¹¹ Am 7. Juni 1562 erklärten aber die evangelischen Städte dem Nuntius Volpi, daß sie das Konzil von Trient nicht für ein allgemeines anerkennen. Auch die evangelischen Glarner wollten sich ihm gegenüber nicht verpflichten.¹² Sie hatten sogar ihren katholischen Mitlandleuten verweigert, den Vollmachtsbrief, den diese an Lussy nach Trient schickten, mit dem Landessiegel zu besiegeln.¹³ Unter diesen Umständen war es zum voraus klar, daß sich neugläubig Glarus im Vertrag, der den Glarnerhandel beilegen sollte, dem Konzil von Trient nicht verpflichten ließ und daß ein solcher Versuch die Vermittlung wieder verunmöglichen mußte, die Luzern und Zug aber nicht mehr verzögern wollten. Da sie die Forderung der Schwyzer in der Konzilsfrage nicht unterstützten, führte diese zu Meinungsverschiedenheiten unter den V Orten selber.

Auf einer Konferenz der V Orte in Luzern vom 15. Juni konnten sich diese über die vorgeschlagenen Mittel nicht einigen. Uri, Schwyz und Unterwalden hatten die Landsgemeinden noch nicht versammeln können und hatten daher nicht Gewalt, auf die Mittel einzugehen. Daneben war aber der Schwyzergesandte, Landammann Christoph Schorno, von der Obrigkeit instruiert, in den Mitteln von Glarus die Anerkennung des Konzils von Trient zu fordern und nicht auf ein späteres Konzil abzustellen.¹⁴ Zug aber wollte die Mittel annehmen und in dieser Sache keine Kosten mehr haben, noch Tagsatzungen besuchen. Luzern, das offenbar

¹¹ Verantwortung der neugl. Glarner vom 13. Jan. 1561: Archiv Schwyz, Orig. Absch. 795, Beil. 4.

¹² Absch. IV, 2, 213 ff.

¹³ Schreiben der altgl. Glarner an Schwyz (von Tschudis Hand) vom 26. Mai 1562: Archiv Schwyz, fasc. 539. Der Vollmachtsbrief der altgl. Glarner, d. d. 6. Mai 1562, ist dem der VII Orte gleichlautend: *Mayer*, I, 64.

¹⁴ Instruktion an Schorno: l. c.

für Annahme instruiert war,¹⁵ wollte sein Votum nicht abgeben, weil es die Länder auch nicht getan hatten.¹⁶

Am 23. August einigten sich die V Orte in Luzern, ihre Gesandten auf den nächsten Tag nach Baden so zu instruieren, daß sie ihre Voten gleichförmig abgeben könnten, damit die Gegenpartei nicht inne werde, daß sie nicht gleicher Meinung seien.¹⁷ Um sich mit Luzern und Zug eher verständigen zu können, beschlossen die Boten der drei Länder auf höhere Genehmigung hin in Brunnen am 7. Sept., den Konzilsartikel fallen zu lassen und an dessen Stelle zu setzen: „In Glaubenssachen, es sei auf Tagsatzungen oder in gemeinen Vogteien, sollen die neugläubigen Glarner nichts zu sprechen haben, sondern sich dieser Sache gänzlich entziehen“.¹⁸ Diese Forderung wurde allerdings an die neugläubigen Glarner nie gestellt, aber der Beschluß zeigt deutlich die Absicht, die die katholischen Orte immer verfolgten bei den gegenreformatorischen Bestrebungen in Glarus: Die Sicherung des katholischen Übergewichts auf der Tagsatzung und in den gemeinen Herrschaften. Sie konnten schließlich auf eine Rekatholisierung von Glarus verzichten, wenn diese Absicht dennoch verwirklicht wurde.

Auf der Tagsatzung in Baden vom 12. Sept. verlangten die Boten der V Orte wirklich, man möchte im Vermittlungsvorschlag den Artikel betreffend das Konzilium auslassen, indem derselbe mit der Zeit mehr Zank als Ruhe bringen würde.¹⁹ Es ist nun sehr durchsichtig, daß diese Forderung bei den V Orten aus verschiedenen Erwägungen hervorging. Sicher wollten Zug und Luzern dadurch den Vergleich ermöglichen und eine Veranlassung zu spätern Streitigkeiten, die dieser unklare Konzilsartikel in sich trug, ver-

¹⁵ Sein ferneres Verhalten spricht deutlich dafür.

¹⁶ Absch. IV, 2, 256 a.

¹⁷ Absch. IV, 2, 266 g.

¹⁸ Absch. IV, 2, 267.

¹⁹ Absch. IV, 2, 268. Auf die Ergänzungsanträge der Glarner auf dieser Tagsatzung werden wir noch zurückkommen.

hindern. Die übrigen drei Orte aber fürchteten, daß durch diesen Artikel und seine Interpretation den neugläubigen Glarnern ein Präjudiz geschaffen würde, das Konzil von Trient nicht anzuerkennen. Sie wollten daher von diesem Artikel lieber absehen und hofften wohl in den Zusagen der neugläubigen Glarner ein genügendes Mittel zu haben, um sie den Beschlüssen des Konzils zu verpflichten. Eine solche Absicht mußten auch die neugläubigen Glarner wittern. Denn sie erklärten am 9. Januar 1564 in Baden, daß sie instruiert seien, den Konzilsartikel fallen zu lassen, wenn ihnen daraus keine Gefahr erwachse.²⁰

Indessen erhoben sich auch die altgläubigen Glarner und besonders Tschudi gegen die Mittel vom 24. Mai. Tschudi hatte immer von der Beendigung des Konzils eine Besserung für den alten Glauben in der Eidgenossenschaft, und gestützt auf die Zusagen seiner Mitlandleute besonders in Glarus erwartet. Er war daher stets für die Förderung und rasche Beendigung des Konzils eingestanden.²¹ Nach dem Vergleichstag vom 24. Mai hatte er den führenden Männern von Schwyz erklärt, daß es eine Verachtung des gegenwärtigen Konzils bedeute, wenn man sich auf ein kommendes stützen wolle, wie die badischen Mittel bedingen. Zudem könne man sich auch jedem spätern Konzil entziehen, mit der Entschuldigung, es sei nicht „general“.²² In einem Schreiben an Schwyz vom 17. Dezember verlangte er, man solle die Anerkennung des Konzils von Trient in die Mittel aufnehmen, oder wenn das nicht möglich sei, den altgläubigen Glarnern die Hälfte des „Regiments“ ausbedingen. Wenn man Schwanden den alten Glauben erlasse,²³ dann solle man als Entgelt dafür den

²⁰ Archiv Schwyz, Orig. Absch. 853.

²¹ Vergl. Tschudis Briefe an Abt Joachim Eichhorn nach Trient bei Vogel, Nr. 19 ff.; Mayer, I, 72; Segesser, IV, 350.

²² Schreiben an Abyberg, Inderhalden, Reding und Schorno vom Mai 1563: Archiv Schwyz, fasc. 539.

²³ Wie es in Art. 1 vorgesehen war: Absch. IV, 2, 254 f.

neuen Glauben in der Pfarrei Glarus abschaffen.²⁴ Wir werden sehen, daß das fernere Verhalten der drei Länder wesentlich von den Forderungen Tschudis beeinflußt war.

Neue Versuche der V Orte, sich über eine gleichförmige Antwort über die vorgeschlagenen Mittel zu verständigen, waren erfolglos.²⁵ Uri, Schwyz und Unterwalden scheinen zudem die Stimmgebung ihrer Boten vom 12. September nicht gebilligt zu haben und beharrten wieder darauf, Glarus im Vertrag dem Konzil, das indessen beschlossen wurde,²⁶ zu verpflichten. Sie baten auch Luzern, zu ihnen zu stehen. Luzern lehnte aber ab.²⁷ So kam es, daß sich am 9. Januar 1564 die V Orte in Baden vor gemeinen Eidgenossen in ihrer Stellungnahme zu den Vergleichsvorschlägen völlig trennten. Uri, Schwyz und Unterwalden erklärten, daß sie die Mittel der Schiedleute nicht annehmen könnten, da sie nicht auf ein späteres Konzil, sondern auf das Konzil von Trient abstellen wollen. Sie stellten andere Mittel²⁸ auf, die sie am 24. Dezember 1563 auf einer Sonderkonferenz in Brunnen beraten hatten,²⁹ und in denen sie nach der Forderung Tschudis die Pfarrei Glarus ganz dem alten Glauben vorbehielten. In Art. 6 verlangten sie betreffend das Konzil, das eben beschlossen worden sei: Man solle dasselbe ruhen und in seinem Wert bleiben lassen. Wenn die christlichen Fürsten, als Papst, Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien oder die Mehrzahl von ihnen sich dem Konzil unterziehen, dann sei es ihr „heiterer verstand und ungezweifelte hoffnung“, die neugläubigen Glarner werden gemäß ihrer vielfältigen Zusagen dem Konzil auch gehorsamen. Sie betonten, daß sie besonders an diesem

²⁴ Archiv Schwyz, fasc. 539; vergl. auch *Blumer*, Jahrb. Gl. VII, 28 f.

²⁵ Luzern 1563, 20. Dez.: Absch. IV, 2, 272 a.

²⁶ Am 4. Dez. 1563 war in Trient die 25. und letzte feierliche Sitzung.

²⁷ Luzern 1564, 7. Jan.: Absch. IV, 2, 273; *Segesser*, IV, 357 f.

²⁸ Archiv Schwyz, fasc. 539 (d. d. 12. Jan. 1564).

²⁹ Absch. IV, 2, 272 f.

Artikel festhalten wollen. Die neugläubigen Glarner lehnten aber die Mittel der drei Länder und besonders den Konzilsartikel ab und behaupteten, sie haben 1556 nur versprochen, sich einem Konzil zu unterziehen, das „gemeine Eidgenossen“ annehmen werden. Wenn die spätere Zusage bindender laute, so sei dieser Vorbehalt durch einen Irrtum des Schreibers ausgelassen worden. Es war das ein augenscheinliches Rückzugsmanöver von Seite der neugläubigen Glarner.

Zug und Luzern erklärten den Schiedorten, daß sie den Vergleichsvorschlag vom 24. Mai 1563 samt den Erläuterungen der neugläubigen Glarner vom 12. September³⁰ annehmen, unter Vorbehalt von drei Zusätzen.³¹ Die Boten der neugläubigen Glarner dankten den beiden Städten für dieses Entgegenkommen und sprachen die Hoffnung aus, ihre Obern werden, da sie keine Vollmacht hatten, die Mittel anzunehmen, Zug und Luzern auch guten Bescheid geben.

Die Schiedorte baten auch die Boten der drei Länder, die neugläubigen Glarner dem Konzil nicht zu verpflichten, da sie ja auch die übrigen neugläubigen Orte nicht dazu anhalten. Darauf erklärten jene, daß sie sich um den Glauben der Glarner mehr bekümmern, weil ihnen diese mehr versprochen haben als die andern Orte. Im übrigen wollen sie auch diese nicht vom Glauben drängen.

Weil nun auch die drei Länder erklärt hatten, in Glaubenssachen Glarus keine Gewalt anzutun, und weil der Konzilsartikel immer noch den Hauptanstand bildete, so wurde derselbe von den Schiedorten in folgende Form gefaßt: Das Konzil von Trient soll man ruhen und in seinem Wert bleiben lassen. Wenn der Papst, der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien sich demselben unterziehen, so seien die drei Orte „der guten hoffnung“, die

³⁰ Absch. IV, 2, 268 u.

³¹ Wir werden bei der Besprechung des Vertrages auf diese zurückkommen.

neugläubigen Glarner werden ihm auch gehorsamen. Die Schiedorte wollten dadurch den drei Orten entgegenkommen, ohne dabei aber die neugläubigen Glarner dem Konzil streng zu verpflichten.

Bei der Behandlung dieser Frage wurde unter den neugläubigen Orten angezogen, daß geredet werde, die sieben katholischen Orte hätten sich dem Konzil gegenüber verpflichtet, dessen Beschlüssen, wenn nötig mit Gewalt Anerkennung zu verschaffen. Darauf bezeugten die Boten der sieben Orte auf ihre „Kredenz und Instruktion“³², daß sie nur sich allein dem Konzil verpflichtet haben.³³

Diese prinzipielle Erklärung der katholischen Orte über ihre Stellungnahme zum Konzil und dessen Durchführung im Gebiete der Eidgenossenschaft brachte auch in der Konzilsfrage des Glarnerhandels eine Entspannung und Beruhigung bei den evangelischen Orten. Von dieser Seite stand der Annahme der Mittel mit dem neuen Konzilsartikel jedenfalls nicht mehr viel im Wege. Schon am 19. Januar erklärte evangelisch Glarus, daß es, wie Luzern und Zug, die Mittel, mit den Erläuterungen und Zusätzen, um Frieden und Ruhe willen annehme, und bat, auch die übrigen drei Orte anzuhalten, dieselben anzunehmen.³⁴

Uri, Schwyz und Unterwalden nahmen aber gerade in diesem Moment noch eine scharfe Haltung ein. In einer Vereinbarung beschlossen sie, das Konzil von Trient durchzuführen und Widerspenstige mit den Waffen dazu zu zwingen. Auch die neugläubigen Glarner wollten sie handhaben, demselben zu folgen, um sie mit Gottes Hilfe dem alten, wahren Glauben zuzuführen.³⁵ Noch am 2. Mai riet

³² Für Lussy nach Trient; s. oben S. 83.

³³ Zu den Verhandlungen vom 9. Jan. 1564 vergl.: Absch. IV, 2, 275 w; *Segesser*, IV, 358 ff.; Archiv Schwyz, Orig. Absch. 853.

³⁴ Schreiben an Luzern vom 19. Januar 1564: Archiv Luzern, Glarnerakten; Absch. IV, 2, 278.

³⁵ Archiv Schwyz, fasc. 539; die Vereinbarung trägt kein Datum, entstand aber nach der Tagsatzung vom 9. Jan., da sich die drei Orte auf die dort von ihnen gestellten Mittel berufen.

Nidwalden den Schwyzern, ohne „arguieren“ zu den Waffen zu greifen, wenn die neugläubigen Glarner sich dem Konzil nicht unterziehen wollen.³⁶

Am 28. Februar erschienen die Ratsbotschaften der Schiedorte in Luzern und dankten im Namen ihrer Herren und Obern den Städten Luzern und Zug für ihre Nachgiebigkeit.³⁷ Dann ritten sie in die drei Länder. Sie baten diese vor versammelten Räten (am 1. März in Unterwalden, am 5. in Uri und am 7. in Schwyz), die Mittel auch anzunehmen. Die Länder erklärten, daß sie die Landsgemeinden nicht hätten berufen können, versprachen aber, in Baden am 9. April Antwort zu geben.³⁸ Auch Luzern und Zug baten, die große Teuerung und die Kosten zu bedenken und um Frieden und Einigkeit willen die Mittel anzunehmen.³⁹ Die drei Orte beharrten aber auf ihrem Konzilsartikel. Schwyz faßte ihn am 9. April sogar noch viel schärfer, indem es verlangte, daß die neugläubigen Glarner dem Konzil ohne Vorbehalt gehorsamen sollen, wenn die vier christlichen Fürsten dasselbe anerkennen. Die Glarner Boten lehnten aber die Mittel der drei Orte wieder ab⁴⁰ und die Schiedorte gaben die Mittel der Schiedleute mit teilweise neuen Abänderungen den Parteien wieder in den Abschied, um ein nochmaliges Anheben des unfruchtbaren Rechtshandels zu verhindern.⁴¹

Gegen eine Versöhnung der V Orte mit evangelisch Glarus arbeiteten immer noch ihre katholischen Mitlandleute. Sie beklagten sich bei Schwyz, daß die V Orte in der Glarner Angelegenheit uneinig seien. Damit sei ihnen schlecht geholfen. Man schmähe sie sogar in den V Orten,

³⁶ Schreiben im Archiv Schwyz, fasc. 539.

³⁷ *Segesser*, IV, 360.

³⁸ Absch. IV, 2, 277 f.

³⁹ Schreiben vom 5. März (Sonntag nach Reminiscere) an Schwyz: Kopie im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 396 f.

⁴⁰ Die Ablehnung, d. d. 14. April: Archiv Schwyz, fasc. 539.

⁴¹ Absch. IV, 2, 280 v.

sie hätten die Entzweiung entfacht, einen blutigen Krieg in der Eidgenossenschaft anrichten wollen. Frankreich habe verhindert, ihretwegen etwas Tätliches vorzunehmen, niemand rege sich für sie. Vier Jahre habe man sie immer vertröstet und jetzt sei die Sache in den V Orten erkaltet. Diejenigen, die ihretwegen früher hantlich gewesen, helfen jetzt, ihnen nachteilige Mittel aufzustellen. Sie hätten gerne Leib und Gut daran gesetzt, es solle sich deshalb ihretwegen niemand beklagen. Sie könnten sich aber beklagen, weil man ihnen die verschriebenen Zusagen nicht gehalten habe.⁴² Sie verlangten immer noch die Unterwerfung ihrer Mitlandleute unter das Konzil, damit Glarus wieder zum alten Glauben zurückkehre und mit den V Orten vereinigt werde.⁴³

Indessen vollzog sich aber in Uri und Unterwalden ein völliger Umschwung zugunsten der Vermittlung. Nachdem Luzern und Zug mit den Schiedorten vereint, entschieden für die Beilegung des Handels und für die Annahme des Vergleichs eintraten, wollten sich die zwei Länder nicht mehr länger von ihnen absondern und die Forderungen der Schwyzer und der Altgläubigen unterstützen. Schon am 7. Juni waren sie bereit, die Mittel auch anzunehmen und baten Schwyz, dasselbe zu tun. Sie fürchteten eine Mahnung gemäß der Bünde sowohl von den protestantischen als katholischen Orten,⁴⁴ wenn sie die Mittel nicht annehmen, wodurch sie dann schließlich gezwungen würden, dieselben anzunehmen. Die Boten der beiden Orte hatten Auftrag, Schwyz das mit allem Ernst vorzutragen, um es auf ihre Seite zu bringen.⁴⁵ Schwyz blieb aber unnach-

⁴² Beschwerden der altgl. Glarner (von Tschudis Hand) gegen die V Orte vom April (ohne Tagesdatum) 1564: Archiv Schwyz, fasc. 539.

⁴³ Instruktion der altgl. Glarner an Ammann Ulrich Hunger in Lachen vom 26. April 1564: Kopie im Archiv Schwyz, fasc. 539.

⁴⁴ Die Boten der Schiedorte hatten diese Mahnung schon anlässlich ihrer Botschaft in die Länder anfangs März besprochen: Absch. IV, 2, 278

⁴⁵ Brunnen 1564, 7. Juni: Absch. IV, 2, 286.

giebig, zumal es eben jetzt wieder mit Glarus im Streite lag wegen Besetzung der Herrschaft Uznach.

An der Maigemeinde 1564 hatten die Glarner Fridolin Luchsinger zum Vogt nach Uznach gewählt. Luchsinger hatte diese Vogtei schon zweimal verwaltet, war aber indessen vom alten Glauben abgefallen. Die evangelischen Glarner erklärten zwar, Luchsinger stehe noch beim alten Glauben. Schwyz verlangte daher, Luchsinger solle in Einsiedeln die Sakramente empfangen und einen Eid zu Gott und den Heiligen schwören, daß er katholisch sei, was dieser aber ablehnte. Erst im Oktober gestattete Schwyz, nach vielen Bitten der übrigen Orte und ihrer Gesandten, den Aufritt Luchsingers in Uznach, unter der Bedingung, daß er nichts wider den alten Glauben unternehme.⁴⁶

Da Schwyz aber seit dem 7. Juni im Haupthandel noch allein unversöhnlich zur Seite stand, konnte es schließlich dessen Beilegung nicht mehr hindern. Auf der Tagsatzung in Baden vom 11. Juni erklärten die vier Orte Uri, Unterwalden, Luzern und Zug, daß sie die Mittel, die auf dem letzten Tag verabschiedet worden seien, annehmen, unter der Bedingung, daß nicht weiter darüber disputiert werde und daß auch Glarus diese Mittel annehme. Die neugläubigen Glarner nahmen zwar immer noch Anstoß am Konzilsartikel und wünschten bessere Erläuterung desselben.⁴⁷ Die Schiedorte baten sie aber dringend, die Mittel auch anzunehmen und sich über den Konzilsartikel nicht zu beschweren.⁴⁸ Die neugläubigen Glarner fürchteten offenbar doch, daß die V Orte bei Gelegenheit, gestützt auf diesen Artikel, versuchen könnten, sie dem Konzil zu unterwerfen. Die Landleute von Glarus beschlossen daher

⁴⁶ Vergl. zu diesem Handel: Absch. IV, 2, 284, 1434 f. (Art. 26 ff.); mehrere Schreiben im Archiv Schwyz, fasc. 539, und im Archiv Luzern, Glarnerakten.

⁴⁷ Absch. IV, 2, 287 f.

⁴⁸ Schreiben der Schiedorte an Glarus vom 20. und 27. Juni: Kopien in der Glarner Landesbibl., Samml. Schuler, Fol. 496 ff., 568 ff.

an der Landsgemeinde vom 24. Juni, „des concilii wöllend si gar nüt, dorum nieman hoffnung ufthuon, das anzenemen“,⁴⁹ und verwarfen die Mittel noch einmal. Erst eine zweite Gemeinde vom 30. Juni nahm auf Anraten der Schiedorte den Konzilsartikel — allerdings mit „heiterer protestation“ bei ihrer Religion zu bleiben⁵⁰ — an und stimmte dem Vergleich zu.⁵¹ Die Boten von Glarus eröffneten diesen Entscheid in Baden am 3. Juli. Die vier Orte Uri, Unterwalden, Luzern und Zug waren sehr erfreut darüber und nahmen gemäß dem letzten Artikel des Vertrages,⁵² die neugläubigen Glarner wieder in Bund und Landfrieden auf. Der Land-schreiber von Baden erhielt Auftrag, die Vertragsbriefe auszufertigen und mit den Siegeln der Schiedorte zu besiegeln.⁵³ Durch diesen Vertrag zwischen den vier Orten Uri, Unterwalden, Luzern und Zug einer- und evangelisch Glarus anderseits wurde der Glarnerhandel oder der sog. „Tschudikrieg“ endgültig beigelegt.

Schwyz hat sich diesem Vertrag nie unterzogen. Es weigerte sich, trotz vielen und anhaltenden Bitten und Versöhnungsversuchen der katholischen und protestantischen Orte, die Mittel anzunehmen und die neugläubigen Glarner wieder in Bund und Landfrieden aufzunehmen.⁵⁴ Die Schwyzer wollten den Gedanken der völligen Rekatholisierung von Glarus nicht aufgeben und beharrten darauf, daß auch die neugläubigen Glarner, gemäß ihrem Ver-

⁴⁹ Bullinger an Fabricius, Schreiben vom 30. Juni 1564: Q. z. Sch. G. XXIV, 516.

⁵⁰ Bullinger an Fabricius, 4. Juli 1564: l. c. 518.

⁵¹ Schreiben der altgl. Glarner an Schorno vom 30. Juni 1564: Archiv Schwyz, fasc. 539.

⁵² S. unten S. 98, Art. 14.

⁵³ Absch. IV, 2, 288.

⁵⁴ Schreiben der XI Orte (ohne Glarus) an Schwyz. vom 2. Juli 1564: Archiv Schwyz, fasc. 539; vom 4. Juli 1564: Kopie im Archiv Luzern, Aktenbd. Nr. 41, Fol. 402; Absch. IV, 2, 290 f., 292 f., 334 y; hiezu noch eine Reihe Aktenstücke in den eben genannten Sammlungen der Archive Schwyz und Luzern; ferner Archiv Zürich, fasc. A 247, 2.

sprechen sich dem Konzil unterziehen.⁵⁵ Schwyz hatte eben wegen den gemeinen Vogteien vielmehr und engere Beziehungen zu Glarus, als die übrigen Orte und gerade daraus erklärt sich seine entschiedene Haltung auch in dieser Frage. Die Judikatur in Glaubenssachen in Gaster und Weesen, die es sich nach dem zweiten Landfrieden vorbehalten hatte, war ihm zwar auch in Art. 12 und 13 des Vertrages vom 3. Juli neuerdings garantiert.⁵⁶ Schwyz suchte aber den evangelischen Einfluß in Uznach und Gaster ganz auszuschalten. Darüber kam es mit Glarus seit der Reformation in beständige Kompetenzstreitigkeiten. Diese Reibereien hörten erst auf, als 1638 vertraglich festgelegt wurde, daß nur mehr katholisch Glarus Vögte nach Uznach und Gaster schicken dürfe. Dafür wurde die Verwaltung der Vogtei Werdenberg ausschließlich evangelisch Glarus überlassen. Im übrigen blieben die Rechte beider Religionsparteien gewahrt.⁵⁷

Der Vertrag vom 3. Juli 1564⁵⁸ bestimmte in 14 Artikeln:

1. Alle Zusagen, Verträge und Abschiede, die im Jahre 1531 und seither⁵⁹ errichtet wurden, sollen gänzlich in Kraft bleiben und gehalten werden. Schwanden aber soll einstweilen der Priester erlassen sein, weil dort niemand die Messe begehrt. Der jetzige Priester von Schwanden und seine Nachfolger sollen neben den zwei Meßpriestern in Glarus wohnen. Er bezieht auch ferner von Schwanden jährlich 52 Sonnenkronen und soll dafür die zwei Priester in

⁵⁵ Baden 1564, 22. Aug.: Absch. IV, 2, 292 d.

⁵⁶ S. unten S. 97.

⁵⁷ Den Vertrag vom 21. Mai 1638: Absch. V, 2, 1083 ff.; *Heer G.*, Geschichte des Landes Glarus I, 176 ff.; wir begnügen uns hier mit diesen knappen Ausführungen. Wir werden vielleicht in einer eigenen Abhandlung das Verhältnis zwischen Schwyz und Glarus in ihren Vogteien Uznach und Gaster von der Reformation bis 1638 beleuchten. Es liegt darüber genügend Material vor.

⁵⁸ Vergl. den Vertrag im Originaltext in Absch. IV, 2, 1471 ff.

⁵⁹ Diese genaue Umschreibung hatte Glarus in seinem Ergänzungsantrag vom 12. Sept. 1563 gewünscht: Absch. IV, 2, 267.

Glarus bei den kirchlichen Verrichtungen unterstützen. Wenn einige Landleute von Schwanden die Messe begehren, so steht es den Altgläubigen in Glarus frei, diesen Priester nach Schwanden zu verordnen. Das Haus, das der jetzige Priester dort besitzt, samt Zubehör, bleibt diesem Zwecke vorbehalten. Die nötige Ausstattung der Kirche soll in diesem Fall aus dem Kirchengut beschafft und wenn das nicht reicht, auf Kosten des Landessäckels von den Altgläubigen besorgt werden, doch den andern Artikeln in Zusagen, Abschieden und Verträgen ohne Schaden.

2. Die Kirchen des Landes Glarus, die im letzten Vertrag einbegriffen, seither entweiht und nicht wieder geweiht worden sind, mögen die Altgläubigen nach altem christlichem Brauch auf Kosten des Landessäckels weihen lassen.

3. Im Flecken Glarus, wo seit längerer Zeit nur mehr ein Priester gehalten wurde, sollen in Zukunft aus dem Ertrag der Pfründe zwei tüchtige Priester und ein Prädikant erhalten, soweit der Ertrag der Pfründe nicht reicht, ihr Unterhalt aus dem Landessäckel bestritten werden. Das Haus, in dem jetzt der Prädikant wohnt, soll diesem bleiben. Die andern drei Pfrundhäuser mögen die Altgläubigen ihren Priestern anweisen nach Gutdünken. Den Unterhalt dieser Häuser bestreitet der Landessäckel. Jeder Teil soll in der Wahl der Priester und Prädikanten und in den kirchlichen Verrichtungen frei sein, dem andern Teil ohne Schaden.

4. An Sonn- und Feiertagen sollen die Altgläubigen von Glarus ihren Gottesdienst zuerst halten, so zwar, daß er im Sommer um 8 Uhr, im Winter um 9 Uhr beendigt ist, damit der Prädikant nachher seinen Gottesdienst halten kann. An Werktagen sollen die Altgläubigen den Gottesdienst eine halbe Stunde früher haben. Es steht den Religionsparteien frei, sich darüber eines andern zu vergleichen.

Der Meßner soll nicht zur Predigt der Neugläubigen läuten, bevor der Gottesdienst der Altgläubigen beendigt ist. Auch soll niemand unehrerbietig in die Kirche gehen,

bevor man zur Predigt läutet, damit sich niemand mehr zu beklagen habe.

5. Die Eidgenossen von Glarus zu beiden Teilen, sollen sich des Glaubens wegen nicht schmähen und nicht hassen, sondern alles bisher vergangene verzeihen und nicht wieder hervorziehen, da daraus nur großer Unwille und Feindschaft entsteht. Die Prädikanten sollen den alten Glauben weder von der Kanzel noch anderswo schmähen, auch die Priester nicht wider den Landfrieden predigen und niemanden schelten. Wer dem zuwiderhandelt mit Worten und Werken, welchen Glaubens er auch sei, den sollen Landammann und ganzer Rat strafen nach Verdienst.

6. Auf der Näfelerfahrt, die man alljährlich mit Kreuz und Fahnen nach altem, christlichem Brauch begeht, hat seit einigen Jahren immer ein Prädikant gepredigt. In Zukunft soll abwechselungsweise ein Jahr ein Priester, das andere Jahr ein Prädikant predigen und dabei niemanden schmähen. Auf der nächsten Fahrt soll ein Priester predigen.

7. Die Kerze, die die Glarner von altersher Gott und seiner lieben Mutter in Einsiedeln geopfert und die die Altgläubigen seit einigen Jahren auf ihre Kosten erhalten haben, soll in Zukunft wieder aus dem Landessäckel bezahlt werden.⁶⁰

8. Die Kosten, die den Altgläubigen aus diesem Handel erwachsen sind, sollen ihnen aus dem Landessäckel vergütet werden.

9. Bei der Wahl des Landammanns und der Besetzung der Landesbeamtungen sollen die Neugläubigen die Alt-

⁶⁰ Mehrere katholische Stände und Städte hatten in der Gnadenkapelle zu Einsiedeln die sog. „Standeskerzen“. Es waren das Wachskerzen von 80—90 Pfund, mit den Wappenschildern der betr. Stände und Städte versehen. Sie standen zu beiden Seiten des Gnadenaltars, wurden an den Vorabenden aller Sonn- und Festtage angezündet, bei den Kreuzgängen der betreffenden Stände bei der Prozession umhergetragen und in der Regel bei dieser Gelegenheit erneuert: vergl. *Ringholz P. O.*, Wallfahrtsgeschichte unserer lieben Frau von Einsiedeln, 180 f. (Freiburg i. Br. 1896).

gläubigen auch berücksichtigen gemäß dem Inhalt des Landbuches, wie es bisher geschah.

10. Wenn der Papst, der Kaiser, die Könige von Frankreich und Spanien das Konzil annehmen, so hoffen die . . .⁶¹ Orte Luzern, Zug, Uri . . .⁶² und Unterwalden, die neugläubigen Glarner werden demselben, gemäß ihren Zusagen auch gehorchen. Die V Orte ihrerseits sind entschlossen, demselben zu gehorchen.

11. Glarus soll die Untertanen in Gaster und Weesen bei den Freiheiten, die sie vor dem Krieg besessen und die Schwyz ihnen wieder gegeben hat,⁶³ bleiben lassen. In der Bevogtigung von Ugnach und Gaster soll es fürderhin gehalten werden, wie von altersher, und den neugläubigen Glarnern, die Gaster in den letzten zwei Jahren nicht verwalten konnten,⁶⁴ kein weiterer Eintrag geschehen.

12. Denen aus Gaster, Weesen und Ugnach, auch allen in- und außerhalb des Landes, die sich im verlaufenen Handel der einen oder andern Partei mit Worten oder Werken günstig gezeigt und angeschlossen haben, soll alles verziehen und vergessen sein, wie das Art. 5, die Landleute von Glarus betreffend ausweist, doch dem Vorbehalt der Schwyzer, betr. die Religionssachen in Gaster, den ihnen die Glarner gütlich zugestanden haben, ohne Schaden.

13. Da sich Schwyz die Religionssachen im Gaster vorbehalten hat, sollen die Glarner, zur Verhütung von Unruhen und Streit, Vögte dahin und nach Ugnach schicken, die nicht gegen die Religion und die bestehenden Verträge handeln. Die neugläubigen Glarner sollen aber, diesem Vertrag ohne Schaden, bei ihrem Landbuch, altem Herkommen und Landessatzungen bleiben. Auch unsere, der Schiedorten gütliche Vermittlung soll unsern Herren und

⁶¹ Zu ergänzen: fünf.

⁶² Zu ergänzen: Schwyz. Der Raum wurde im Vertrag offen gelassen, da man hoffte, auch Schwyz werde ihm beitreten.

⁶³ S. oben S. 60, Anm. 35.

⁶⁴ S. oben S. 42.

Obern und beiden Parteien an ihren Freiheiten, Stadt- und Landsatzungen, altem Herkommen, an Religions- und andern Sachen ohne Schaden sein.

14. Unsere Eidgenossen von den V Orten haben einigen Zorn und Unwillen gegen die neugläubigen Glarner gefaßt wegen den Zusagen, aus denen dieser Span erwachsen, über den nun aber dieser Vergleich aufgestellt wurde. Wenn dieser Vergleich von beiden Teilen angenommen wird, dann sollen die V Orte ihren Zorn und Unwillen gegen die neugläubigen Glarner fallen lassen, sie bei den ewigen Bünden, dem Landfrieden, auch andern Freiheiten und Gerechtigkeiten bleiben lassen, fürderhin mit ihnen, wie mit ihren frommen Vordern tagen, in den gemeinen Vogteien und andern eidgenössischen Angelegenheiten regieren, handeln und sitzen, des Vergangenen nicht mehr gedenken, sondern sie für ihre lieben, getreuen Eidgenossen halten. Dagegen sollen sich die neugläubigen Glarner auch befleißigen, den V Orten alles zu halten, was die geschwornen Bünde, der Landfrieden, bestehende Verträge, Abschiede und Zusagen verlangen.

Sollte später über diese Artikel unter ihnen Streit entstehen, dann solle derselbe durch das Recht gemäß der Bünde beigelegt werden.

Auf diese Schlußbestimmung mußten die Vermittler einen besondern Wert legen, da der ganze Verlauf des Glarnerhandels durch formelle Streitigkeiten mehr verbittert und verzögert worden war, als durch die materiellen Differenzen.

* * *

Abschließend wollen wir auf einzelne Artikel und die Bedeutung des Vertrages im allgemeinen kurz eingehen.

Art. 1 lehnte stillschweigend alle Forderungen ab, die die V Orte während des Glarnerhandels, mit Berufung auf Zusagen, die ihnen die Glarner vor 1531 gegeben, an diese gestellt hatten. Er bestätigte aber ausdrücklich alle Verpflichtungen unter den Vertragsschließenden, die sie seit

1531 eingegangen hatten, soweit sie nicht durch den neuen Vertrag aufgehoben wurden, wie die Bestimmung der Zusage von 1531 betr. Schwanden, wo der alte Glaube, mit einiger Einschränkung allerdings, ganz aufgehoben wurde. Es war das eine Einbuße am bisherigen Besitzstand des alten Glaubens. Die Mittel vom 13. Januar 1561⁶⁵ und auch der Vorschlag der drei Länder vom 12. Januar 1564⁶⁶ hatten dafür die Altgläubigen in der Pfarrei Glarus entschädigen wollen, indem sie verlangten, daß die dortige Pfarrkirche ausschließlich dem alten Glauben belassen, die Neugläubigen für ihren Gottesdienst und die Behausung des Prädikanten in Kapelle und Wohnung auf Burg⁶⁷ verwiesen werden. In den Vertrag selber wurde diese Bestimmung nicht aufgenommen, noch weniger natürlich die Forderung Tschudis für ausschließliche Duldung des alten Glaubens in Glarus.⁶⁸ Materiell wurde Schwanden durch diesen Artikel insofern belastet, als es auch fernerhin für den Unterhalt des Priesters, der nach Glarus versetzt wurde, jährlich 52 Sonnenkronen zu bezahlen hatte. Diese Bestimmung wurde 1594 dahin geändert, daß in Glarus an Stelle des dritten Priesters ein Schulmeister angestellt wurde, für den Schwanden noch 32 Sonnenkronen zu zahlen hatte.⁶⁹

Eine Besserstellung für den alten Glauben in der Pfarrei Glarus bedeutete der Vertrag dadurch, daß er ihr zwei bzw. drei Geistliche zusicherte (Art. 3), während seit Jahrzehnten nur noch einer dort gewesen war.

Während des Glarnerhandels hatten sich die Altgläubigen von Glarus beklagt, daß Neugläubige und besonders Frauen, die vor Beendigung des katholischen Gottesdienstes in die Kirche kommen, durch unehrerbietiges Betragen ihren

⁶⁵ Archiv Schwyz, fasc. 538; s. oben S. 44.

⁶⁶ l. c. fasc. 539; s. oben S. 87.

⁶⁷ Eine kleine Anhöhe am Nordausgang des Fleckens, wo noch heute eine Kapelle steht.

⁶⁸ S. oben S. 86 f.

⁶⁹ *Heer*, IV, 19.

Glauben verachten und sie beim Gottesdienst stören.⁷⁰ Solchen Vorkommnissen und Klagen sollte die genaue Gottesdienstordnung in Art. 4 für die Zukunft vorbeugen.

Art. 6, 7 und 8 enthielten die Zusätze der zwei Orte Luzern und Zug vom 9. Januar 1564.⁷¹ Die Mittel der Zugesetzten vom 16. Oktober 1561⁷² hatten verlangt, daß auf der Näfelerfahrt, weil man sie mit Kreuz und Fahne begehe, immer ein Priester predigen solle. Die Vorschläge vom 24. Mai 1563 sahen bereits einen Wechsel vor zwischen Priester und Prädikanten, ließen aber dem letztern den Vortritt.⁷³ Durch den Zusatz der V Orte erhielt der katholische Geistliche den Vorrang (Art. 6).⁷⁴

Zugunsten der Altgläubigen entschied auch Art. 7. Denn seit mehreren Jahren hatten sie die Kerze nach Einsiedeln auf eigene Kosten erhalten. Die Neugläubigen hatten ihnen sogar verweigert, dieselbe mit dem Landeswappen zu versehen.⁷⁵

Auch Art. 8 entsprach einer gerechten Forderung der Altgläubigen, da auch die Neugläubigen die ihnen aus diesem Handel erlaufenen Kosten aus dem Landessäckel bezahlt hatten.⁷⁶

Art. 9 wies die Glarner für die Verteilung der Landesbeamtungen an die Bestimmungen ihres Landbuches und stellte im übrigen diese Frage der Verträglichkeit und dem guten Willen der Landleute anheim.⁷⁷

⁷⁰ Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790, Beil. 5.

⁷¹ Absch. IV, 2, 275 w; s. oben S. 88.

⁷² Archiv Schwyz, fasc. 538; s. oben S. 46.

⁷³ Absch. IV, 2, 255, Art. 6.

⁷⁴ Über neue Streitigkeiten betr. die Fahrtsfeier in den 1640er Jahren vergl. *Heer G.*, Geschichte des Landes Glarus, I, 182 ff.

⁷⁵ Verantwortung der altgl. Glarner vom 6. Okt. 1560: Archiv Schwyz, Orig. Absch. Nr. 790, Beil. 5.

⁷⁶ Schreiben der Altgläubigen an die V Orte vom 4. Aug. 1562: Archiv Luzern, Glarnerakten.

⁷⁷ Im Landesvertrag von 1623 wurde nach einem Ämterstreit die

Von größter Bedeutung war Art. 10. Er drückte zwar noch die Hoffnung aus, die neugläubigen Glarner werden sich dem Konzil von Trient unterziehen. Eine bindende Verpflichtung enthielt er aber nicht und es wurde von den katholischen Orten in der Folge auch nie versucht, eine solche daraus abzuleiten. Durch den Vertrag vom 3. Juli 1564 und den Konzilsartikel insbesondere gaben die V Orte den bisher prinzipiell festgehaltenen Standpunkt, Glarus wieder zum alten Glauben zurückzuführen, auf, wodurch die letzte Gefahr einer gewaltsamen Gegenreform im Gebiete der acht alten Orte beseitigt wurde.⁷⁸

Ganz allgemein bedeutete dieser Vertrag im Zusammenhang mit der dabei aufgegriffenen Konzilsfrage nicht nur die prinzipielle Lösung der Religionsfrage für Glarus, sondern der religiös-politischen Einstellung der Eidgenossenschaft überhaupt. Tatsächlich hatte schon der zweite Landfriede die eidgenössischen Orte in zwei staatsrechtlich anerkannte Glaubensparteien geschieden, die seither ihre besonderen Tagsatzungen hielten. Aber man hatte immer noch die Wiederherstellung der Glaubenseinheit durch ein freies allgemeines Konzil erhofft. Weil die evangelischen Orte das Konzil von Trient aber nicht als ein solches anerkannten,⁷⁹ und weil die katholischen Orte am 9. Januar 1564 ausdrücklich erklärten, sie demselben nicht mit Gewalt zu verpflichten,⁸⁰ war die endgültige Scheidung vollzogen. Dadurch war für die Eidgenossenschaft entschieden, was für Deutschland schon 1555 der Religionsfriede von Augsburg festgelegt hatte.⁸¹

Verteilung der Landesbeamtungen nach Religionsparteien genau normiert und bestimmt, daß die Wahlen fortan an konfessionell getrennten Gemeinden stattzufinden haben: Absch. V, 2 b, 2115 f.; *Heer*, I. c. 173 ff.

⁷⁸ *Segesser*, Ludwig Pfyffer, I, 351.

⁷⁹ S. oben S. 84.

⁸⁰ S. oben S. 89.

⁸¹ *Segesser*, I. c. 350 f.

Seit Beginn der Reformation hatten die V Orte den Gedanken verfolgt, Glarus dem alten Glauben zu erhalten. Im Vertrag von 1564 gaben sie diesen Gedanken endgültig auf. Eine Frucht zeitigten ihre Bestrebungen in Glarus aber doch: die Erhaltung einer katholischen Minderheit,⁸² die ohne ihr Zutun ohne Zweifel auch der Neuerung anheimgefallen wäre.

⁸² Im 16. und 17. Jahrhundert betrug diese Minderheit ungefähr $\frac{1}{4}$ der gesamten Einwohnerzahl. Seit dem 18. Jahrhundert gingen die Katholiken stark zurück. 1827 standen 24,975 evangelischen nur 3242 katholische Einwohner gegenüber. Von da an stieg ihre Zahl wieder beständig. 1870 zählte Glarus bereits 6088 Katholiken, 1910 sogar 8006 (Heer, IV, 48 f.) und nach der neuesten Volkszählung von 1920 stehen 23,729 Protestanten 9967 Katholiken gegenüber (schweiz. stat. Mitteilungen vom März 1921).

